

01.09.2026

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.2)

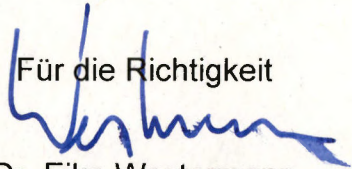
Herr Senator Grote trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2026/1873, betreffend

Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-
Akademie der Polizei Hamburg,

vor.

Der Senat beschließt die als Anlage zur Drucksache vorgelegte „Verordnung zur
Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Akademie der Polizei Hamburg“.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit

Dr. Eike Westermann

TOP I.2
VO

Berichterstattung:
Senator Grote
Staatsrat Schuster

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2026/01873
vom: 04.08.2026

Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Akademie der Polizei Hamburg

A. Zielsetzung

Die in § 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-Akademie der Polizei Hamburg (WVO-HmbPolAG) enthaltene Delegation, welche die Behörde für Inneres und Sport ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen, soll noch rechtssicherer ausgestaltet werden.

B. Lösung

Die Ermächtigung in § 1 Nummer 2 WVO-HmbPolAG, welche bisher nur den § 28 Absatz 3 Satz 3 HmbPolAG erfasst, wird auf § 28 Absatz 3 Satz 4 HmbPolAG erweitert.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Keine.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Keine.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Vollzugsaufwand

Keiner.

G. Auswirkungen auf:

- ☐ Familienpolitik
- ☐ Klimaschutz/Klimaanpassung
- ☐ Inklusion

- ☐ Gleichstellung
- ☐ Wohnungsbauziele

H. Notifizierungen nach EU-Recht

Keine. Der Regelungsgegenstand dieser Drucksache ist von keiner Notifizierungspflicht oder Mitteilungsobligation nach EU-Recht betroffen.

I. Vorwegüberweisung

Keine.

J. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine. Die Ermächtigung könnte in der jetzigen Form belassen werden. Dies wäre aber weniger rechtssicher als die vorgeschlagene Änderung der Weiterübertragungsverordnung.

K. Anlage

Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Akademie der Polizei Hamburg.